Friedhofsgebührensatzung

für den Waldfriedhof Maria Königin der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha, Lennestadt-Altenhundem

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Lennestadt-Altenhundem hat mit Beschluss vom 07.10.2020 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 07.10.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher sowie staatsaufsichtlicher Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- 1. Reihengrabstätte
 - a) Urnenreihengrabstätte

1.771,00€

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

- 1. Beisetzungsgebühren
 - a) für eine Urnenbeisetzung (inkl. Grabmal, Verwaltungskosten usw.)

918,50 €

- 2. Optionale Zusatzgebühren
 - a) Nutzung der Klosterkirche für Trauerfeiern

85,00€

- Das Entgelt für die Benutzung der Klosterkirche wird im Auftrag des Trägervereins Maria Königin erhoben und weitergeleitet.
- b) Für die Benutzung der Leichenhalle (Abschiedsraum/Kühlraum) werden die der Kirchengemeinde von der Katholischen Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH berechneten Kosten abgerechnet. Die aktuellen Kosten können im Pfarrbüro erfragt werden.

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Die entstehenden Kosten für die Umbettung werden nach dem tatsächlichen Aufwand durch die Vertragsunternehmer in Rechnung gestellt.

Sonderleistungen

Im Gebührentarif Pos. 1-2 nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger / der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Lennestadt., den 07.10.2020 Der Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtlich genehmigt Paderborn, den 19.10.2020 Aktenzeichen: 6.101/2234.30.10#72001/25413-2020 Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt Arnsberg, den 25.11.2020 Aktenzeichen: 48.4-11 Bezirksregierung Arnsberg

Veröffentlichung

Ausgehängt/ausgelegt: 12.08.2021